



Kärntner
Gemeindebund

#02
2026

Gemeinde Magazin

INNOVATION UND RECHT MANAGEN

Wassersparen Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden

IM INNENTEIL

Das Kärntner Gemeindeblatt

LAND  KÄRNTEN

+ RECHTSTIPPS + SERVICE + INFOS +

Ich stehe auf der Seite unserer Gemeinden

Landeshauptmann Daniel Fellner im Interview: Werden auf Bundesebene die Anliegen der Gemeinden ausgeblendet? Wie geht es mit den Umlagenzahlungen weiter? Können Gemeinden bei Kooperationsprojekten auf die Unterstützung des Landes setzen?

Auf Bundesebene im Rahmen der Reformpartnerschaft und beim Doppelbudget des Bundes wurden die Anliegen der Gemeinden weitestgehend ausgeblendet. Welche Maßnahmen könnten aus Ihrer Sicht die Finanznot der Gemeinden lindern?

Wir alle – Bund, Länder und Gemeinden – stehen gleichermaßen vor derselben herausfordernden Situation: Spardruck, Reformdruck, Konsolidierungsdruck. Erst vor kurzem wurde dem Regierungskollegium der Bericht zu den Rechnungsabschlüssen 2025 der Gemeinden vorgelegt: Erfreulicherweise verzeichnen unsere Gemeinden fast durch die Bank eine Stabilisierung ihrer Finanzen. Von 130 Kommunen – ohne die Statutarstädte Klagenfurt und Villach – weisen 79 Gemeinden eine positive operative Eigenfinanzierungskraft von fast 27 Millionen Euro auf. Zwei Gemeinden haben ausgeglichen abgeschlossen. 49 Gemeinden verzeichneten eine negative operative Eigenfinanzierungskraft von rund minus neun Millionen Euro. Das heißt, die gesetzten Maßnahmen zeigen Wirkung. Mit Maßnahmen meine ich einerseits die konkreten Konsolidierungsmaßnah-

men einzelner Gemeinden. Andererseits meine ich damit die Maßnahmen des Landes Kärnten: Dazu zählen vor allem auch Bedarfszuweisungen außerhalb des Rahmens, also Sonder-Bedarfszuweisungen. Da sprechen wir von rund zehn Millionen Euro.

Die Umlagen sind weit vor dem Personal der größte Ausgabenposten der Gemeinden. Teilweise werden mehr als 100 Prozent der Ertragsanteile für Umlagenzahlungen einbehalten. Gibt es Strategien des Landes, hier gegenzusteuern?

Das Land hat bereits die Umlagenbelastung reduziert – mit einer Gesamtsumme von rund 20 Millionen Euro. Und ich erinnere auch an die gestaffelte Reduktion der Landesumlage. Ich kann Ihnen jedenfalls versichern: Das Land steht weiterhin an der Seite der Gemeinden. Das hat zuletzt auch Gemeindefereferentin Marika Lager-Pöllinger unmissverständlich zum Ausdruck gebracht. Denn uns ist bewusst: Die Lage bleibt angespannt. Deshalb haben wir auch bei der Landeshauptleute-Konferenz in Innsbruck, übrigens einstimmig

Die für Gemeinden gesetzten Maßnahmen zeigen Wirkung.



mig, einen von Kärnten eingebrachten Antrag zur „Stärkung der Gemeinden“ beschlossen. Konkret geht es dabei um das Umsatzsteuergesetz: Das ist so anzupassen, dass Leistungen von Gemeinden bei gemeindeübergreifendem Zusammenarbeiten von der Umsatzsteuer befreit werden oder zumindest ein Vorsteuerabzug ermöglicht wird. Das ist eine lange Forderung von mir. Außerdem fordern wir, dass die steuerlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken verbessert werden.

Wo sehen Sie Handlungsbedarf bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden, selbst noch Einsparungspotentiale zu heben? Gibt es eine Unterstützung des Landes, um Kooperationen oder größere Reformprojekte anzustoßen?

Wir haben in Kärnten schon einige gute Beispiele für gemeindeübergreifende Kooperation. Ich denke da etwa an das Gemeinde-Servicezentrum: Es bietet landesweite Beratung, Personalverrechnung, Stellenausschreibungen, Stellenpläne, Lehrlingsausbildung, IT-Dienstleistungen sowie Personal für

Wir haben in Kärnten schon einige gute Beispiele für gemeindeübergreifende Kooperation.

Gemeindekindergärten an. Durch zentrale Organisation und gemeinsame Beschaffungen, etwa im IT-Bereich, sparen Gemeinden Zeit und Kosten. Aber auch in anderen Bereichen, etwa bei der Kinderbetreuung, sind gemeindeübergreifende Projekte denkbar. Bzw. nicht nur denkbar, denn sie werden schon umgesetzt.

Es geht grundsätzlich um die Frage, welche Infrastruktur können Gemeinden ihren Bürgern gemeinsam zur Verfügung stellen. Es geht um sinnvolle Synergien, um Effizienz, um Optimierung. Es geht also um Gemeindeparterschaften. Es geht nicht um Gemeindegemeinschaften, die Identität der Gemeinden muss erhalten bleiben. Die Gemeinde als direkte Anlaufstelle für die Bürger vor Ort bleibt wichtig. Und weil Sie gefragt haben, ob es Unterstützung des Landes gibt, um Kooperationen oder größere Reformprojekte anzustoßen: Ja, die gibt es. Das Land unterstützt bereits über mehrere Schienen. So gibt es den IKZ-Bonus, das ist der Bonus für interkommunale Zusammenarbeit; oder Sonder-Bedarfszuweisungen für Gemeinde, die einem besonders hohen Druck ausgesetzt sind. Und – was ich jetzt schon ankündigen kann: Unter Gemeindeforentin Marika Lagner-Pöllinger werden gerade neue Förderprogramme für eine verstärkte Kooperation erarbeitet. Die Präsentation erfolgt im Herbst im Rahmen der Bürgermeisterkonferenz. Ziel ist es jedenfalls, Kooperationen und Investitionen bestmöglich zu forcieren und die Unterstützungen seitens des Landes treffsicher zu gestalten, um so den Gemeinden mittelfristig mehr Handlungsspielraum zu schaffen.

Und ich sage an dieser Stelle ganz klar: Auch der Bund hat seine Aufgaben zu machen! Wie ich bereits erwähnt habe: Die Umsatzsteuerbefreiung bei Kooperationen zwischen Gemeinden ist eine wichtige Forderung aller Bundesländer an die Bundesregierung.

Und, wo der Bund auch Handlungsbedarf hat: Die Maßnahmen zur Entlastung der Gemeinden, die im Finanzausgleich vereinbart wurden, sind umgehend umzusetzen!

Wie stehen Sie zu Gemeindebund-Ideen wie einer Erbschaftssteuer, einer Baulandmobilisierungsabgabe oder einer Reform der Grundsteuer, um den Gemeinden wieder mehr Einnahmen zur Verfügung zu stellen?

Gerade die Erbschaftssteuer bzw. die Besteuerung von Erbschaften ab einer Million Euro ist ein jahrelanges Thema der Sozialdemokratie. Die viel zitierten „kleinen Häuslbauer“ wären davon nicht betroffen. Mehr noch: Sie würde überhaupt nur maximal zwei Prozent der reichsten Österreicher betreffen. Trotzdem war es nicht möglich, diese Forderung auf Bundesebene durchzubringen. Ich gehe realistischerweise nicht davon aus, dass sich das so schnell ändern wird. – Eine Reform der Grundsteuer, über die wir auch schon seit Jahren reden, scheint mir da schon realistischer zu sein.

Würde man die Hebesätze von 500 auf 750 Prozent erhöhen, würde das den Gemeinden knapp 400 Millionen Euro pro Jahr bringen. – Mehr Einnahmen sind das eine. Ausgaben sind das andere. Das Wichtigste in finanziellen Krisenzeiten ist meiner Meinung nach aber der Mut zur Weiterentwicklung. Dazu gehören Investition, Transformation, Strukturbereinigung. Wir im Amt der Kärntner Landesregierung gehen diesen Weg mit der Verwaltungs- und Strukturreform. Das kann zwar nicht auf Knopfdruck passieren, also man kann keinen Schalter umlegen, sondern es dauert und braucht eine gewisse Zeit. Aber letztlich ist es effektiv und nachhaltig.

Wie sehen Sie die Rolle der Gemeinden im Zusammenhang mit der Integration? Von 132 Gemeinden verfügt nur Villach über einen eigenen Integ-

Es geht grundsätzlich um die Frage, welche Infrastruktur können Gemeinden ihren Bürgern gemeinsam zur Verfügung stellen.

rationsbeauftragten. Haben die Gemeinden hier etwas verschlafen? Was braucht es aus Ihrer Sicht für eine funktionierende Integration?

Wir haben in Kärnten aktuell rund 1.600 Menschen in Grundversorgung, das heißt, wir haben uns seit einigen Monaten auf einem relativ niedrigen Level eingependelt. Ein Integrationsbeauftragter kann vor allem in größeren Städten sinnvoll sein. In kleineren Gemeinden – oder ich sage besser: generell und überall – ist es wesentlich, dass von beiden Seiten ein grundsätzlicher Respekt ausgeht, also von uns Kärntnern und von den Menschen, die sich bei uns niederlassen wollen.

Und dann haben wir in Kärnten ja unsere „Hausordnung“ beschlossen: Das ist ein konkreter Regelkatalog für Asylwerber und Menschen in der Grundversorgung. Er schreibt ganz klare und verpflichtende Integrationsmaßnahmen vor. Bei Verstößen gibt es strenge Sanktionen.

Eine, auch für Gemeinden, zentrale Maßnahme ist: Asylwerber werden verpflichtet, gemeinnützige Hilfstätigkeiten für Gemeinden oder das Land zu verrichten. Das sind zum Beispiel Schneeräumung, Rasenmähen, Flurreinigung.

Gelingen kann Integration auch nur, wenn unsere Werte respektiert und eingehalten werden. Und natürlich ist die Sprache der Schlüssel zur er-

folgreichen Integration: Deshalb ist schnellstmögliches Deutschlernen Pflicht! Und wir wissen alle: Eine Sprache lernt man am besten in Alltagssituationen, in der Praxis.

Da können Gemeinden und da kann jeder einzelne etwas dazu beitragen. Reden wir miteinander! Das ist ein wesentlicher Beitrag für eine gelingende Integration.



Foto: Gernot Gleiss

Sommerliche Höchstwerte bei Ertragsanteilen und Temperaturen

Positiv entwickelten sich die Ertragsanteile im ersten Halbjahr 2026 in allen Bundesländern. Kärntens Gemeinden schnitten mit +4,7 Prozent zwar leicht unterdurchschnittlich ab, dank steigender Grunderwerbssteuer lagen Kärntens Gemeinden jedoch im Juli mit +12,3 Prozent im Bundesvergleich an der Spitze.



LGF Mag. (FH)
Peter Heymich,
MA
Foto Privat

Durchwegs positiv, dies jedoch mit einigen Schwankungen, entwickelten sich die Ertragsanteilvorschüsse der Gemeinden im ersten Halbjahr 2026. So starteten die Ertragsanteile im Jänner beindruckend bereits mit +6,8 Prozent, steigerten sich im Feber sogar auf +10,3 Prozent, stürzten im März wieder auf -4,4 Prozent ab, bevor sie sich im Mai 2026 wieder in Richtung der Null-Marke bewegten. Dank eines kräftigen Anstiegs im Juni (durchschnittlich +7,7 Prozent) konnten sich Österreichs Gemeinden jedoch – wohl auch aufgrund der nach wie vor vergleichsweise hohen Inflation – über ein durchschnittliches Ertragsanteil-Plus von rund fünf Prozent freuen. Weitere Hauptgründe für die aktuell sehr positive Entwicklung der Juni-Vorschüsse sind ein Nachholeffekt bei der Mineralölsteuer sowie ein deutlicher Zuwachs bei der Grunderwerbsteuer.

Länderweise Unterschiede im Juni erklärt

Das bundesländer- und monatsweise Ergebnis der Grunderwerbsteuer (die zu knapp 94 Prozent

den Gemeinden zukommt und nach dem örtlichen Aufkommen dem jeweiligen Ertragsanteile-Landestopf zugerechnet wird) führt zu sehr unterschiedlichen länderweisen Entwicklungen bei den aktuellen Vorschüssen. Während der Anstieg der Grunderwerbsteuer (österreichweit gut 20 Prozent im Plus) in Tirol im Monatsvergleich mit dem Vorjahr bei „nur“ rund 5 Prozent lag, legte das Kärntner Aufkommen der Grunderwerbsteuer um fast 80 Prozent zu.

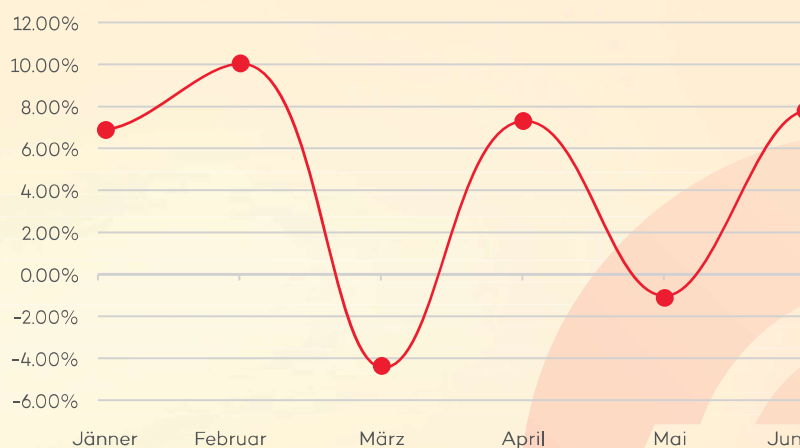
Aus diesem Grund stiegen die aktuellen Vorschüsse der Tiroler Gemeinde „nur“ um 6,1 Prozent, während die Kärntner Gemeinden im Juni 2026 ein Plus der Ertragsanteil-Vorschüsse von +12,3 Prozent erzielten.

Umlagenbelastung bleibt hoch

Trotz zahlreicher Maßnahmen zur Umlagensenkung während der vergangenen Jahre bleibt die Belastung der Kärntner Gemeinden durch Abzüge für Leistungen des Gesundheits- und Sozialbereichs auf hohem Niveau, sodass in vielen Gemeinden die Netto-Ertragsanteile für Juni 2026 negativ ausfielen.

Ertragsanteilentwicklung 1. Halbjahr 2026 in %

Monat	%
Jänner	6,80
Februar	10,30
März	-4,40
April	7,50
Mai	-1,00
Juni	7,70



Ertragsanteilvorschüsse Juni 2026 und Halbjahresvergleich 2025 mit 2026

	Vorschüsse Juni			Vorschüsse 1. Halbjahr			2026
	2025	2026	%	2025	2026	%	
Burgenland	21,0	22,3	6,3%	167,0	175,3	5,0%	351,1
Kärnten	48,7	54,7	12,3%	392,7	411,0	4,7%	822,4
Niederösterreich	132,5	143,4	8,2%	1 070,9	1 124,3	5,0%	2 246,7
Oberösterreich	129,2	138,3	7,0%	1 032,3	1 075,6	4,2%	2 167,3
Salzburg	57,7	62,1	7,6%	450,1	474,7	5,5%	948,4
Steiermark	102,3	109,8	7,4%	811,8	848,7	4,5%	1 705,2
Tirol	72,9	77,4	6,1%	572,3	610,8	6,7%	1 202,4
Vorarlberg	39,6	42,5	7,2%	312,8	327,6	4,8%	654,2
Wien	223,8	243,4	8,7%	1 769,9	1 879,4	6,2%	3 714,2
Gesamt (ohne Wien)	603,9	650,4	7,7%	4 810,0	5 048,1	5,0%	10 097,7
Gesamt (mit Wien)	827,8	893,7	8,0%	6 579,9	6 927,5	5,3%	13 811,8

Datenquelle: BMF II/3; Inkl. 12,8% Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel;

Wassersparen zwischen Eigenverantwortung und hoheitlicher Steuerung

Die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden nach § 5 K-GWVG

1. Einleitung

Wasser galt in Österreich lange Zeit als scheinbar unbegrenzt verfügbare Ressource. Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen waren darauf ausgelegt, den Bedarf der Bevölkerung zuverlässig und in ausreichendem Umfang zu decken. Die Entwicklungen der vergangenen Jahre haben jedoch gezeigt, dass auch wasserreiche Regionen zunehmend mit Herausforderungen konfrontiert werden. Längere Trockenperioden, steigende Durchschnittstemperaturen und ein verändertes Verbrauchsverhalten führen dazu, dass Gemeinden verstärkt Fragen der Versorgungssicherheit beschäftigen.

Insbesondere während der Sommermonate treten regelmäßig Verbrauchsspitzen auf, die weniger auf den lebensnotwendigen Trinkwasserbedarf als vielmehr auf zusätzliche Nutzungen, wie die Befüllung von Swimmingpools, die Bewässerung von Gärten oder die Reinigung von Außenanlagen, zurückzuführen sind. Parallel dazu kann die natürliche Wasserspende aufgrund klimatischer Bedingungen zurückgehen. Die kommunale Wasserversorgung bewegt sich damit zunehmend im Spannungsfeld zwischen einem steigenden Wasserbedarf und begrenzten infrastrukturellen sowie natürlichen Ressourcen.

Vor diesem Hintergrund kommt den Gemeinden als Trägern der öffentli-

chen Wasserversorgung eine zentrale Rolle zu. Sie sind nicht nur für die Bereitstellung einer funktionsfähigen Infrastruktur verantwortlich, sondern verfügen auch über rechtliche Instrumente, um auf drohende oder bereits eingetretene Versorgungsschwierigkeiten zu reagieren. Das Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz (K-GWVG) trägt diesem Umstand insbesondere in § 5 Rechnung.

Der folgende Beitrag untersucht die rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinden im Bereich der Wasserversorgung sowie die Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Gemeindeorgane zur Sicherstellung einer geordneten Wasserbewirtschaftung. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die in § 5 Abs. 2 und Abs. 2a K-GWVG vorgesehenen Eingriffsbefugnisse gelegt.



Mag.
Gernot Hobel
Jurist und
LGF-Stv. des
Kärntner
Gemeindebundes

Foto Varh





2. Die Versorgungspflicht der Gemeinde

Ausgangspunkt jeder Betrachtung ist die in § 5 Abs 1 K-GWVG normierte Grundverpflichtung der Gemeinde. Danach ist die Gemeinde verpflichtet, „den Erfordernissen der Gesundheit entsprechendes Trink- und Nutzwasser nach Maßgabe der Wasserspende und der Leistungsfähigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage zu liefern“.

Die Bestimmung begründet einen gesetzlichen Versorgungsauftrag der Gemeinde. Dieser umfasst sowohl die quantitative als auch die qualitative Sicherstellung der Wasserversorgung. Gleichzeitig wird die Verpflichtung jedoch nicht absolut ausgestaltet. Bereits der Gesetzeswortlaut macht deutlich, dass die Versorgungspflicht unter dem Vorbehalt der vorhandenen Wasserspende sowie der technischen Leistungsfähigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage steht.

Der Gesetzgeber trägt damit dem Umstand Rechnung, dass Gemeinden weder auf die natürlichen Rahmenbedingungen noch auf außergewöhnliche Entwicklungen uneingeschränkt Einfluss nehmen können. Die Versorgungspflicht besteht daher nur innerhalb jener Grenzen, die durch die verfügbaren Wasserressourcen und die Infrastruktur gezogen werden.

Aus dieser Formulierung ergibt sich zugleich, dass Wasserbezieher keinen uneingeschränkten Anspruch auf jede beliebige Wassermenge haben. Die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung steht stets unter dem Vorbehalt der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems.

3. Wassermangel als Ausnahmesituation

Besondere Bedeutung kommt § 5 Abs. 2 K-GWVG zu. Die Bestimmung regelt jene Fälle, in denen ein tatsächlicher Wassermangel eintritt. Voraussetzung ist zunächst, dass der Wassermangel durch Einflüsse verursacht wird, die nicht in der Gemeindewasserversorgungsanlage selbst liegen. Der Gesetzgeber nennt ausdrücklich Witterungseinflüsse und tektonische Einflüsse als Beispiele. Liegt ein solcher Wassermangel vor, hat der Bürgermeister durch Verordnung die Wasserbezieher zu verpflichten, den Wasserverbrauch bis auf das unbedingt notwendige Ausmaß einzuschränken.

Bemerkenswert ist dabei die verpflichtende Formulierung des Gesetzes. Der Bürgermeister „hat“ die erforderlichen Maßnahmen zu setzen. Es handelt sich somit nicht um eine bloße Ermessensentscheidung, sondern um eine gesetzliche Verpflichtung zum Einschreiten. Sobald die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, besteht eine Handlungspflicht.

Die Versorgungspflicht besteht daher nur innerhalb jener Grenzen, die durch die verfügbaren Wasserressourcen und die Infrastruktur gezogen werden.

Die Verordnung dient dem Schutz eines übergeordneten öffentlichen Interesses, nämlich der Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser. Das Ziel besteht darin, die verfügbaren Wasserressourcen auf jene Verwendungszwecke zu konzentrieren, die für Gesundheit und Daseinsvorsorge unverzichtbar sind.

Welche konkreten Beschränkungen zulässig sind, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. In Betracht kommen etwa Verbote der Gartenbewässerung, Einschränkungen beim Befüllen von Schwimmbecken oder Beschränkungen sonstiger wasserintensiver Nutzungen. Maßgeblich ist dabei stets das verfassungsrechtliche Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Die angeordneten Maßnahmen müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, um den angestrebten Zweck zu erreichen.

4. Die Sicherstellung der Notversorgung

§ 5 Abs. 2 zweiter Satz K-GWVG enthält darüber hinaus eine weitere wesentliche Verpflichtung der Gemeinde. Kommt es zu einer Unterbrechung der Wasserversorgung, hat die Gemeinde den unbedingt notwendigen Wasserbedarf der betroffenen Wasserbezieher vorübergehend durch eine anderweitige Versorgung sicherzustellen.

Diese Bestimmung konkretisiert den öffentlichen Versorgungsauftrag auch für Krisensituationen. Die Gemeinde darf sich nicht darauf beschränken, eine Unterbrechung der Versorgung festzustellen, sondern muss aktiv Vorsorgemaßnahmen treffen.

Praktisch kann dies etwa durch Tankwagen, mobile Wasserabgabestellen oder andere organisatorische Maßnahmen erfolgen. Der Gesetzgeber geht damit erkennbar davon aus, dass die Versorgung mit Trinkwasser

zu den grundlegenden Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge zählt und selbst bei außergewöhnlichen Ereignissen nicht vollständig entfallen darf.

Die Verpflichtung beschränkt sich allerdings auf den „unbedingt notwendigen Wasserbedarf“. Daraus folgt, dass während einer Notversorgung lediglich die Grundversorgung sichergestellt werden muss. Komfort- und Luxusnutzungen sind von dieser Verpflichtung nicht umfasst.

5. Die präventive Steuerung saisonaler Verbrauchsspitzen

Eine besondere praktische Relevanz kommt der durch LGBl. Nr. 87/2023 eingefügten Bestimmung des § 5 Abs. 2a K-GWVG zu.

Die Norm reagiert auf ein Phänomen, das in zahlreichen Gemeinden zunehmend zu beobachten ist: Nicht erst Wassermangel im eigentlichen Sinn führt zu Problemen, sondern bereits regelmäßig wiederkehrende saisonale Verbrauchsspitzen können die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgungsanlage beeinträchtigen. Anders als § 5 Abs. 2 setzt Abs. 2a keinen bereits eingetretenen Wassermangel voraus. Ausreichend ist vielmehr die Prognose, dass aufgrund des Verbrauchsverhaltens der Anschlusspflichtigen die Leistungsfähigkeit der Anlage beeinträchtigt werden könnte.

Die Verpflichtung beschränkt sich allerdings auf den „unbedingt notwendigen Wasserbedarf“.





Die Bestimmung ermächtigt den Bürgermeister, durch Verordnung sogenannte Lenkungsmaßnahmen zu erlassen.

Der Gesetzgeber verfolgt damit einen präventiven Ansatz. Gemeinden sollen nicht erst dann handeln können, wenn die Versorgung bereits gefährdet ist, sondern bereits im Vorfeld steuernd eingreifen dürfen.

Die Bestimmung ermächtigt den **Bürgermeister**, durch **Verordnung** sogenannte Lenkungsmaßnahmen zu erlassen. Erforderlichenfalls können darüber hinaus auch **Beschränkungen oder Verbote für den saisonalen Mehrverbrauch angeordnet werden**.

Der Begriff der Lenkungsmaßnahmen ist bewusst weit gefasst. Darunter können sowohl zeitliche Nutzungsbeschränkungen als auch mengenbezogene Vorgaben oder sonstige organisatorische Maßnahmen verstanden werden. Die Vorschrift eröffnet damit einen erheblichen Gestaltungsspielraum, der es ermöglicht, auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten flexibel zu reagieren.

Aus rechtsstaatlicher Sicht ist hervorzuheben, dass auch Maßnahmen nach § 5 Abs. 2a K-GWVG den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts unterliegen. Insbesondere sind das Sachlichkeitsgebot, das Gleichheitsprinzip sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Gemeinden werden

daher regelmäßig darlegen müssen, weshalb bestimmte Maßnahmen erforderlich sind und auf welcher sachlichen Grundlage die prognostizierte Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit beruht.

6. Sanktionsmöglichkeiten

Sowohl eine auf Grundlage des § 5 Abs. 2 K-GWVG erlassene Verordnung zur Einschränkung des Wasserverbrauchs aufgrund eines bereits eingetretenen Wassermangels als auch eine Verordnung gemäß § 5 Abs. 2a K-GWVG zur präventiven Steuerung eines drohenden Versorgungsengpasses hat nach § 26 Abs. 1 lit. b K-GWVG die Missachtung der angeordneten Maßnahmen als Verwaltungsübertretung zu qualifizieren und mit einer **Geldstrafe von bis zu 2.180 Euro zu bedrohen**.

Die Ahndung solcher Verstöße erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren. Zuständige Verwaltungsstrafbehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde, sodass festgestellte Zuwiderhandlungen der jeweils örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen sind. Die verhängten Geldstrafen fließen der Gemeinde zu, in deren Bereich die Verwaltungsübertretung begangen wurde, und sind für die Erweiterung oder Instandhaltung der Gemeindewasserversorgungsanlage zu verwenden.

7. Bedeutung für die kommunale Praxis

Die Bestimmungen des § 5 K-GWVG zeigen deutlich, dass der Gesetzgeber den Gemeinden nicht nur einen Versorgungsauftrag, sondern auch wirksame Steuerungsinstrumente zur Verfügung stellt.

Während § 5 Abs. 2 K-GWVG auf akute Mangelsituationen abzielt, ermöglicht § 5 Abs. 2a K-GWVG ein

frühzeitiges und vorausschauendes Handeln. Gerade vor dem Hintergrund zunehmender klimatischer Veränderungen gewinnt diese präventive Komponente an Bedeutung. Gemeinden können dadurch bereits vor Eintritt eines Versorgungsengpases Maßnahmen setzen und so die Belastung ihrer Wasserversorgungsanlagen steuern.

Für die Praxis bedeutet dies, dass Gemeinden ihre wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen laufend beobachten und dokumentieren sollten. Insbesondere Daten über Quellschüttungen, Speicherstände, Verbrauchsentwicklungen und wiederkehrende Lastspitzen können eine wesentliche Grundlage für die Erlassung rechtssicherer Verordnungen bilden.

8. Schlussfolgerung

§ 5 K-GWVG bildet das zentrale Regelungsinstrument des Kärntner Gemeindewasserversorgungsrechts zur Bewältigung von Versorgungsengpässen und saisonalen Belastungssituationen. Die Norm verbindet den gesetzlichen Versorgungsauftrag der Gemeinde mit wirksamen hoheitlichen Eingriffsbefugnissen des Bürgermeisters.

Besonders die mit § 5 Abs. 2a K-GWVG geschaffene Möglichkeit präventiver Lenkungsmaßnahmen verdeutlicht den Wandel von einer rein reaktiven hin zu einer vorsorgenden Wasserbewirtschaftung. Angesichts zunehmender klimatischer Unsicherheiten und steigender Verbrauchsspitzen wird diese Bestimmung künftig weiter an Bedeutung gewinnen.



Kosten für Gemeindezeitung reduzieren

Santicum Medien seit 21 Jahren verlässlicher Partner der Kärntner Gemeinden

Die Gemeindezeitung ist ein unverzichtbarer Teil des Gemeindelebens – doch sie ist zugleich mit hohen Kosten verbunden, die das Budget stark belasten. Santicum Medien setzt seit 21 Jahren genau hier an: Der heimische Gemeindezeitungs-Verlag unterstützt Kärntner Gemeinden dabei, die Kosten für Amtsblätter möglichst gering zu halten.

Fast jede dritte Kärntner Gemeinde arbeitet daher bereits mit Santicum Medien zusammen. Dieses österreichweit einzigartige Angebot schont das Gemeindebudget, da sich die Amtsblätter

größtenteils über Anzeigen einheimischer Unternehmen finanzieren. Zusätzlich belebt die Gemeindezeitung damit auch die lokalen Wirtschaftsräume.

Santicum Medien mit Sitz in Villach setzt konsequent auf regionale Wertschöpfung in Kärnten. Insgesamt 15 Mitarbeiter sind in den Bereichen Layout, Anzeigenberatung und Druck beschäftigt.

Eine moderne verlageigene Druckerei garantiert eine rasche Produktion und Postfertigung. Das alles macht Santicum Medien zu einem verlässlichen Partner der Kärntner Gemeinden.

Dieses Angebot ist auch etwas für Ihre Gemeinde? Wir freuen uns auf Ihre Anfrage!





Wo Zahlen auf Menschen treffen

Warum immer mehr Kärntner Gemeinden und Gemeindeverbände auf das GSZ setzen

Als Personal- und IT-Kompetenzzentrum der Kärntner Gemeinden und Gemeindeverbände bietet das Gemeinde-Servicezentrum (GSZ) professionelle Lösungen für eine Aufgabe, die immer komplexer wird. Gesetzliche Vorgaben, arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen, Fristen und Abstimmungen mit Behörden verlangen Fachwissen, Erfahrung und Genauigkeit. Für viele Gemeinden bedeutet das einen erheblichen Aufwand – besonders bei knappen personellen Ressourcen und schwierigen Vertretungslösungen.

Das GSZ unterstützt seine Kund:innen nicht nur mit einer korrekten und ter-

mingerechten Personalverrechnung, sondern auch mit persönlicher Betreuung, kommunalspezifischem Know-how und dem Ziel, Gemeinden spürbar zu entlasten. Denn Personalverrechnung ist weit mehr als das monatliche Erstellen von Lohn- und Gehaltsabrechnungen. Hinter jeder Abrechnung stehen Menschen, die sich auf eine korrekte und pünktliche Auszahlung verlassen – und Gemeinden oder Verbände, die diese Verantwortung rechtssicher erfüllen müssen. Genau an dieser Schnittstelle zwischen Zahlen, Recht und Verantwortung setzt das GSZ an.

Besonders gefragt ist kommunalspezifisches Know-how. Auch komplexe Fälle



>>GSZ

gsz.gv.at

wie Abfertigungen, Jubiläumszahlungen oder Altersteilzeitberechnungen müssen korrekt und nachvollziehbar abgewickelt werden. Hierbei beantwortet das GSZ Fragen zu Urlaub, Krankenstand, Karenz oder Altersteilzeit kompetent und verständlich.

Für Gemeinden bringt die Auslagerung der Personalverrechnung eine spürbare Entlastung. Eigene Software, laufende Schulungen und die mitunter fehlende Vertretung bei Personalausfällen entfallen. Mitarbeiter:innen können sich stärker auf ihre Kernaufgaben konzentrieren. Gleichzeitig sorgt das Team des GSZ für Ausfallsicherheit, rechtssichere und termingerechte Abrechnungen sowie persönliche Betreuung.

Wie abwechslungsreich die Arbeit in der Personalverrechnung ist, beschreibt eine Mitarbeiterin des GSZ so: „Wie sieht ein typischer Arbeitsalltag in der Personalverrechnung aus? Den gibt es eigentlich nicht. Während man gerade eine Abrechnung prüft, klingelt das Telefon und eine dringende E-Mail erfordert Aufmerksamkeit. Multitasking, Flexibilität und zwischendurch ein kleiner Scherz oder flotter Spruch auf der Zunge gehören einfach dazu.“ Schlussendlich geht es nicht nur um Zahlen – sondern um die Menschen dahinter. Und genau dieses Verständnis macht den Unterschied.

Auch die Kund:innen des GSZ bestätigen die hohe Qualität und Zufriedenheit mit den erbrachten Leistungen:

„Die Gemeinde St. Georgen am Längsee hat im Jahr 2018 die Personalverrechnung an das GSZ ausgegliedert und ist mit der Zusammenarbeit sehr zufrieden. Die persönliche Ansprache und die ständige Erreichbarkeit der Sachbearbeiterin möchte ich besonders hervorheben, was ja in der heutigen Zeit nicht mehr so selbstverständlich ist. Außerdem ergibt sich durch die Auslagerung der Personalverrechnung eine spürbare Erleichterung im administrativen Alltag. Man erhält auf Fragen jederzeit kompetente und schnelle Antworten. Die Gemeinde kann sich

auf die professionelle Abwicklung, die hohe Genauigkeit und die termingerechte Fertigstellung der Personalverrechnung verlassen.“

Michaela Grasslober

Gemeinde St. Georgen am Längsee

„Die Personalverrechnung der Marktgemeinde Rosegg wird schon seit vielen Jahren vom Gemeinde-Servicezentrum durchgeführt. Diese Arbeit ist eine große Entlastung für die Marktgemeinde Rosegg, weil durch diese Auslagerung nicht nur die aufwendige Arbeit im Allgemeinen, sondern auch allfällige Ersatzstellungen beim Ausfall von Bediensteten bestens erledigt werden. Es erfolgt durch die handelnden Personen mit hoher fachlicher Kompetenz eine sehr zuverlässige Abwicklung der monatlichen Lohn- und Gehaltsabrechnung sowie der erforderlichen Monats- und Jahresabrechnungen. Wir bedanken uns beim Team des GSZ für die ausgezeichnete fachliche Unterstützung sowie für die sehr gute Zusammenarbeit.“

Team der Marktgemeinde Rosegg

„Das Gemeinde-Servicezentrum unterstützt uns im Bereich der Personalverrechnung zuverlässig und kompetent. Wir als Sozialhilfeverband Klagenfurt-Land sind mit der Zusammenarbeit sehr zufrieden und schätzen die rasche Bearbeitung unserer Anliegen.“

Anna-Maria Buchbauer, BA MA

Sozialhilfeverband Klagenfurt-Land

Warum sollten Gemeinden ihre Personalverrechnung dem GSZ anvertrauen? Weil sie dadurch mehr gewinnen als eine korrekte Abrechnung: Zeit, Sicherheit, fachliche Kompetenz und einen Partner, der die kommunale Realität kennt. Gerade in einer Zeit, in der gesetzliche Vorgaben komplexer werden und Fachkräfte schwer verfügbar sind, ist eine verlässliche Personalverrechnung ein entscheidender Erfolgsfaktor. Das ist Personalverrechnung mit Verantwortung – für Gemeinden, Verbände und die Menschen dahinter.



»Ausgelagerte Personalverrechnung schafft Zeit für mehr Bürgernähe und neue Projekte.«

Bgm. Josef Haller

Kuratoriums-
vorsitzender GSZ

Informationen unter: +43 463 55 111-360 oder personalverrechnung@ktn.gde.at

Ein Blick hinter die Kulissen: Pension ist mehr als Zahlen und Paragraphen

Wenn im Gemeinde-Servicezentrum (GSZ) von Pensionen die Rede ist, geht es auf den ersten Blick um Berechnungen, Bescheide und gesetzliche Bestimmungen. Hinter diesem Arbeitsbereich steckt jedoch weit mehr. Es geht um Menschen, um lange Berufswege, um persönliche Lebensgeschichten und um einen neuen Lebensabschnitt, der gut vorbereitet sein will.

In dieser Ausgabe werfen wir einen Blick in den Aufgabenbereich von Maria Theresia Pirovc, die im GSZ seit vielen Jahren Gemeindebeamt:innen auf ihrem Weg in den Ruhestand begleitet. Was nach einem klassischen Verwaltungsthema klingt, ist in der Praxis eine Aufgabe, bei der Genauigkeit, Erfahrung und Fingerspitzengefühl gleichermaßen gefragt sind.

Ein zentraler Teil ihrer Arbeit ist die Beratung der Gemeinden bei Ruhestandsversetzungen. Dazu gehören Berechnungen, die Vorbereitung von Bescheiden und die sorgfältige Prüfung, ob alle Schritte rechtlich korrekt und nachvollziehbar abgewickelt werden. Gerade beim Thema Pension zählt jedes Detail, denn Entscheidungen in diesem Bereich wirken über viele Jahre hinweg. Umso wichtiger ist es, dass Gemeinden auf eine verlässliche und fachlich fundierte Unterstützung zurückgreifen können.

Doch mit dem Eintritt in den Ruhestand ist die Arbeit längst nicht abgeschlossen. Rund 800 Beamten-Pensions- und Versorgungsfälle werden derzeit im GSZ betreut. Dahinter stehen viele individu-

elle Faktoren, die laufend überprüft, angepasst und aktualisiert werden müssen – sei es durch Neuberechnungen, Änderungen bei Ansprüchen oder gesetzliche Neuerungen.

Auch in sensiblen Situationen, etwa bei Todesfällen und den daraus entstehenden Versorgungsbezugsansprüchen für hinterbliebene Witwen und Waisen braucht es nicht nur rechtliche Sicherheit und fachliche Kompetenz, sondern auch Einfühlungsvermögen, klare Informationen und einen respektvollen Umgang. Hier wird deutlich, dass Verwaltung auch Orientierung geben und Menschen in schwierigen Lebensphasen unterstützen kann.

Der Blick in die „Pensions-Zukunft“ gehört ebenfalls zu diesem Aufgabenbereich. Jedes Jahr werden für sämtliche Gemeindebeamt:innen die voraussichtlichen Pensionskosten der kommenden Jahre berechnet. Diese Zahlen sind eine wichtige Grundlage für die finanzielle Planung der Gemeinden.

Zum Alltag gehören außerdem zahlreiche Anfragen, die telefonisch, schriftlich oder persönlich einlangen. Gemeinden benötigen Auskünfte, Fälle müssen abgestimmt, Zahlen überprüft und komplexe Fragen verständlich erklärt werden. Langeweile kommt in diesem Bereich jedenfalls nicht auf.

Eines wird schnell klar: Pension ist kein trockenes Thema. Zumindest nicht, wenn man sieht, wie viel Verantwortung, Erfahrung und Menschlichkeit dahinterstecken.



Foto: GSZ

„Für mich bedeutet meine Arbeit weit mehr als reine Berechnungen und Paragraphen. Es ist ein schönes Gefühl, Menschen in einem bedeuten- den Lebensabschnitt Sicherheit, Vertrauen und Verlässlichkeit vermitteln zu können.“

Maria Theresia Pirovc